

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 26/10 BH

L 1 KR 13/09 (LSG Hamburg)
S 28 KR 69/05 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2011 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 18. November 2010
Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse und bei der Beigeladenen versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Gewährung einer medizinischen Vorsorgeleistung in Form einer Mutter-Kind-Maßnahme bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat auch den im Berufungsverfahren geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz abgelehnt und zur Begründung ua ausgeführt, in Anbetracht des Alters der am 14.3.1992 geborenen Tochter der Klägerin bestehe kein Anspruch auf eine Mutter-Kind-Kur, da eine besondere Betreuung der Tochter nicht mehr erforderlich sei. Zudem sei eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme nicht notwendig, weil ambulante Behandlungsmaßnahmen der Klägerin ausreichen und erfolgversprechend seien. Der beim LSG ersatzweise geltend gemachte Schadensersatz komme in sozialgerichtlichen Verfahren von vornherein nicht in Betracht (*Beschluss vom 18.11.2010, der Klägerin zugestellt am 24.11.2010*).

II

- 2 1. Das Begehren der Klägerin ist dahin auszulegen, dass sie zunächst lediglich für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten begehrt. Die im Rahmen der Begründung des PKH-Gesuchs angeführten Anträge, die Revision zuzulassen und Schadensersatz zu gewähren, umschreiben die weiteren, indirekt mit dem PKH-Gesuch verfolgten Rechtsschutzziele. Denn die Klägerin könnte die Revisionszulassung gegen den LSG-Beschluss und die Gewährung von Schadensersatz nicht selbst in zulässiger Weise beim BSG geltend machen, da ihr hierzu die Postulationsfähigkeit fehlt (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 2. Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann nämlich einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Um die Erfolgsaussicht des hier betroffenen, noch einzulegenden, fristgebundenen Rechtsmittels der Nichtzulassungsbeschwerde bejahen zu können, müsste sich die Klägerin auf eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand berufen können. Ohne ein erfolgreiches Wiedereinsetzungsgesuch wäre die in den Blick genommene Beschwerde unzulässig. Denn der LSG-Beschluss ist der Klägerin am 24.11.2010 zugestellt worden, so dass die Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde von einem Monat (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) mit dem



24.12.2010 ablief. Zwar ist einem Beschwerdeführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er ohne sein Verschulden infolge von Bedürftigkeit an der Einhaltung der Beschwerdefrist gehindert war. Ohne sein Verschulden ist ein Rechtsmittelkläger im Falle der Bedürftigkeit aber nur dann an der Einhaltung der Rechtsmittelfrist gehindert, wenn er innerhalb der Rechtsmittelfrist den Antrag auf Bewilligung der PKH stellt und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem vorgeschriebenen Vordruck einreicht (vgl. zB BSG, Beschluss vom 25.7.2007 - B 1 KR 80/07 B - mwN; BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2). Die Klägerin hat indes die Erklärung nach § 117 Abs 2 ZPO über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem gemäß § 117 Abs 4 ZPO vorgeschriebenen Vordruck erst nach Ablauf der Beschwerdefrist am 27.12.2010 eingereicht. Sie hat entgegen ihren eigenen Ausführungen den amtlichen Vordruck ihrem PKH-Antrag, der am 20.12.2010 beim BSG eingegangen ist, nicht beigelegt sondern erst auf den informatorischen Hinweis des Senats vom 21.12.2010 reagiert und den Vordruck dem BSG mit einem einfachen Brief übersandt, der am 23.12.2010 abgestempelt wurde. Es ist indes allgemein aufgrund der Bekanntmachungen der Post geläufig, dass durch den Vorweihnachtspostverkehr nicht mit einem rechtzeitigen Eintreffen eines einfachen Briefs noch am 24.12.2010 gerechnet werden konnte, der erst am Vortag bei der Post aufgegeben wurde. Die Klägerin hätte deshalb eine schnellere Beförderungsart wählen müssen, um den rechtzeitigen Eingang der Unterlagen beim BSG sicherzustellen.

- 5 Angesichts dieser Umstände ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die Klägerin ohne ein Verschulden gehindert war, den PKH-Vordruck rechtzeitig zusammen mit ihrem PKH-Gesuch vor Ablauf der Einlegungsfrist für die Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG einzureichen.

